

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – Ferienhauskonzept (BB VGB 2018 FHK)

Die „Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – Ferienhauskonzept (BB VGB 2018 FHK)“ bestehen aus folgenden Versicherungsmodulen, die jeweils gesondert vereinbart werden können und in einem solchen Fall als vereinbart im Versicherungsschein aufgeführt werden:

- Plus Schutz**
- WasserPlus**
- Gartenschutz**
- Techniksenschutz**
- Elementarschutz**
- Glasschutz**
- Soforthilfe**

Plus Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ und allen sonstigen vereinbarten Modulen dieser Besonderen Bedingungen zusätzlich Versicherungsschutz für „Plus Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

I. Für die Versicherung von Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel gilt:

1. Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzarbeiten

In Abänderung von A 11.1 und A 11.2 VGB 2018 entfällt die jeweils dort beschriebene Begrenzung der Entschädigung für Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten.

2. Lagerkosten

a. Im Rahmen der Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A 12.2 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Lagerkosten, sofern Sachen infolge eines eingetretenen Schadenfalles vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.

b. Die Kostenübernahme erfolgt längstens für eine Dauer von 360 Tagen.

3. Absperren von Straßen und Wegen

Im Rahmen der Aufräumungs- und Abbruchkosten gemäß A 12.1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Kosten für das Absperren von Straßen und Wegen, die infolge eines versicherten Ereignisses zur Behebung des Schadens notwendig geworden sind.

4. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Im Rahmen des Aufwendungsersatzes gemäß B 4.10 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, sofern die Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses notwendig geworden sind. Die Aufwendungen werden nur übernommen, wenn eine sofortige Beseitigung des Schadens nicht möglich ist.

Die in den nachfolgenden besonderen Bedingungen genutzte Bezeichnung „BB VGB 2018 FHK“ beinhaltet immer alle genannten Versicherungsmodule, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall vollständig oder teilweise vereinbart sind.

Subsidiarität

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus den „BB VGB 2018 FHK“ gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Kosten für Dekontamination von Erdreich

In Abänderung von A 11.3 VGB 2018 entfällt die dort beschriebene Begrenzung der Entschädigung für Dekontamination von Erdreich.

6. weitere bauliche Grundstücksbestandteile

Die Entschädigung für Schäden gemäß A 6.4.2 VGB 2018 (weitere bauliche Grundstücksbestandteile) ist je Versicherungsfall auf 15.000,- € begrenzt.

7. wertsteigernde bauliche Maßnahmen

Über das Ende der laufenden Versicherungsperiode hinaus besteht – in Erweiterung zu A 14.1.1 VGB 2018 – Versicherungsschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen, wenn diese 100.000,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. 250.000,- € für Mehrfamilienhäuser nicht übersteigen.

8. Verzicht auf Kürzung der Entschädigung

Bei Versicherungsfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu 5.000,- € verzichtet der Versicherer – in Erweiterung zu A 18.3.2 VGB 2018 – auf die Kürzung der Entschädigung wegen höherwertiger Bauausgestaltung, sofern der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages unverzüglich vornimmt.

9. Mehrkosten für nicht wieder verwendbare Reste

Im Rahmen von A 14.1.2 und A 18.1.2 VGB 2018 sind Mehrkosten durch nicht wieder verwendbare Reste, die aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen entstehen, mitversichert.

10. Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

a. Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten auf sein Recht, die Entschädigungsleistung gemäß B 4.12.1.2 VGB 2018 zu kürzen.

b. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe bis 5.000,- € verzichtet der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften nach A 21 VGB 2018 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach B 3.3.1.1 a) VGB 2018 vollständig auf sein Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen.

11. Verkehrssicherungskosten

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstückes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht), ersetzt der Versicherer in Erweiterung von A 11 VGB 2018 die hierfür notwendigen Kosten.

12. Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe einen Betrag von 25.000,- € übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß A 19.6 VGB 2018 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

13. Anprall von Straßen-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen sowie von sonstigen Flugkörpern

a. In Erweiterung zu A 3 VGB 2018 sind Schäden an versicherten Sachen durch Fahrzeuganprall mitversichert.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden

aa. durch Straßen- und Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden,

oder

bb. durch Schienenfahrzeuge,

oder

cc. durch sonstige Flugkörper und unbemannte Fluggeräte gemäß § 1 LuftVG, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

b. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die

aa. durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden

oder

bb. infolgedessen abhandenkommen.

c. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Bootsanlegern, Straßen und Wegen.

14. Gasleitungen

In Erweiterung zu A 4.3 und A 4.4 VGB 2018 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

15. Innenliegende Lüftungsrohre

a. In Erweiterung zu A 4.3 VGB 2018 sind Bruchschäden an innerhalb des Gebäudes verlaufenden Lüftungs- und Entlüftungsrohren, die der Versorgung oder dem Betrieb des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt. Für Wärmepumpen besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück unabhängig von der Befestigung am Gebäude.

16. Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener Sachen

a. Fest mit dem Gebäude verbundenes Zubehör gemäß A 7.3 VGB 2018 und Gebäudebestandteile gemäß A 7.2 VGB 2018 sind in Ergänzung zu A 1 VGB 2018 auch gegen Diebstahl versichert. Für Wärmepumpen besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück unabhängig von der Befestigung am Gebäude.

b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

c. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

17. Böswillige Beschädigung, Einbruch - und Graffiti-schäden

a. In Erweiterung von A 11 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dadurch entstanden sind, dass versicherte Sachen durch

aa. Einbruch oder Einbruchversuch (Einbrechen, Einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge in das Gebäude Eindringen oder der Versuch einer solchen Handlung),

bb. Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke),

cc. oder sonstige böswillige Handlungen durch unbefugte Dritte beschädigt werden.

b. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Mieter des Gebäudes verursacht werden. Schäden an Glasscheiben sind nur als Folge eines Einbruchs oder Einbruchversuchs versichert und nur soweit es sich nicht um Schaufensterscheiben handelt. Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie gemäß A 2 VGB 2018 sowie Schäden durch Terrorakte bleiben ausgeschlossen.

c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall gemäß a. bb. eine Selbstbeteiligung von 150,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

e. Eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

f. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

g. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für böswillige Beschädigungen, Einbruch - und Graffiti-schäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

h. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

18. Schäden durch radioaktive Isotope

a. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenerignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

b. Kosten für Abbruch, Aufräumen, Abfuhr, Isolierung und Lagerung radioaktiv verseuchter Sachen werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 500.000,- € begrenzt.

19. Innere Unruhen

a. Abweichend von A 2.2 VGB 2018 leistet der Versicherer auch bei Versicherungsfällen (siehe A 1 VGB 2018), die unmittelbar durch innere Unruhen entstanden sind.

b. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

c. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als

Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts übersteigt.

- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 500.000,- € begrenzt.
- e. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden,
 - aa. die durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand entstehen. Ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
 - bb. die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder anderen in den versicherten Räumen berechtigt anwesenden Personen verursacht werden.
- f. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Diese Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

20. Schäden durch Streik und Aussperrung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
 - aa. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 - bb. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- b. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.
- c. Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 500.000,- € begrenzt.

21. Versehensklausel

In Ergänzung von B 3.3.3 VGB 2018 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher, einfach fahrlässiger Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen.

22. Leistungs- und Innovationsgarantie

- a. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Wohngebäudeversicherung (Stand 06.01.2016) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VGB 2018 oder den zugehörigen Besonderen Bedingungen.
- b. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- c. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

23. Mitversicherung der vom Eigentümer eingebrachten Anbauküchen in Ein- und Zweifamilienhäusern

In Erweiterung von A 6 und A 7.2 VGB 2018 sind auch vom Eigentümer in das versicherte Ein- bzw. Zweifamilienhaus ein-

gefügte Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind, versichert.

24. Mietausfall Ferienimmobilie

Anstelle A 13 und A 18.5 VGB 2018 gilt:

Der Versicherer ersetzt den Mietausfall für nachweislich bereits zuvor erfolgte und vom Versicherungsnehmer bestätigte Buchungen in dem Fall, dass die Ferienimmobilie in Folge eines Versicherungsfalles derart beschädigt ist, dass sie unbewohnbar wird und der Mieter zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert. Mietausfall wird für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Entschädigung ist auf 25.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

25. Mehrkosten Ersatzunterkunft

- a. Der Versicherer ersetzt die angemessenen Kosten für eine vorübergehende Unterkunft des Versicherungsnehmers in dem Fall, dass die Ferienimmobilie während des Aufenthalts des Versicherungsnehmers in Folge eines Versicherungsfalles derart beschädigt ist, dass sie unbewohnbar wird und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- b. Der Versicherer ersetzt für die Dauer des vor Eintritt des Versicherungsfalles angemieteten Zeitraumes und unter Maßgabe der Bestimmungen von Absatz a. ebenfalls die angemessenen Kosten für eine Ersatzunterkunft des Mieters der Ferienimmobilie.
- c. Die Entschädigung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon) werden nicht erstattet. Diese Leistung kann nur aus einem beim Versicherer bestehenden Vertrag in Anspruch genommen werden.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Anmietung einer Ersatzunterkunft bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

26. Reisekosten zum Versicherungsort

- a. Der Versicherer ersetzt angemessene Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines versicherten, erheblichen Schadenfalles an den Versicherungsort reist. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- b. Die Entschädigung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Diese Leistung kann nur aus einem beim Versicherer bestehenden Vertrag in Anspruch genommen werden.
- c. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Versicherungsort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

27. Mehrkosten Rückreise

- a. Alternativ zu Ziffer 25 Plus Schutz ersetzt der Versicherer angemessene Fahrtmehrkosten des Versicherungsnehmers bei dessen vorzeitiger Rückreise zu seinem gewöhnlichen Wohnort in dem Fall, dass die Ferienimmobilie in Folge eines Versicherungsfalles derart beschädigt ist, dass sie unbewohnbar wird und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen. Fahrtmehrkosten werden auch für mitreisende An-

gehörige übernommen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

- b. Die Entschädigung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Diese Leistung kann nur aus einem beim Versicherer bestehenden Vertrag in Anspruch genommen werden.
- c. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Abreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

28. Mehrkosten infolge erhöhten Energieverbrauchs im Schadenfall

Der Versicherer ersetzt Kosten, die für den erhöhten Energieverbrauch infolge eines Versicherungsfalles bis zur Wiederherstellung entstehen. Das beinhaltet auch die erhöhten Energiekosten bei Ausfall von versicherten Anlagen zur regenerativen Wärme oder Stromversorgung infolge eines Versicherungsfalles.

II. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Sturm/Hagel:

1. Laden- und Schaufensterscheiben

Abweichend von A 5.5.5 VGB 2018 erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen die Gefahren Sturm und Hagel auch auf Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben.

III. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Feuer:

1. Löschmittelkosten der Feuerwehr

Abweichend von B 4.10.1.6 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Löschmittelkosten der Feuerwehr, sofern eine gesetzliche Leistungspflicht des Eigentümers besteht.

2. Blindgängerschäden

Abweichend von A 2.1 VGB 2018 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen versichert.

3. Rauch- und Rußschäden

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von A 3.1 VGB 2018 sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß über einen Zeitraum von mehr als 2 Tagen entstehen.

4. Verpuffungsschäden

In Erweiterung von A 3.4 VGB 2018 werden auch Schäden durch Verpuffung ersetzt.

5. Seng- und Schmorschäden

Abweichend von A 3.7 VGB 2018 sind Seng- und Schmorschäden, die durch Hitzeeinwirkung ohne offene Flamme entstehen, mitversichert.

6. Kosten nach Fehlalarm durch Rauch- oder Gasmelder

- a. Versichert sind die notwendig gewordenen Reparaturkosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die in Folge eines Fehlalarms eines vom Gebäudeeigentümer eingebrachten Rauch- oder Gasmelders durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind.
- b. Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen vom VdS oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannten Rauch- oder Gasmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.
- c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

7. Sonstige Überspannungsschäden

- a. In Ergänzung zu A 1.1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten, die

durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge sonstiger nachgewiesener Netzwerkschwankungen entstehen, sofern von dem Verursacher, dem Netzbetreiber oder einem anderen Versicherer keine Entschädigung dafür erbracht wird.

- b. Nicht versichert sind Schäden an Solar- oder Photovoltaikanlagen.

- c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt. Die Leistung kann nur einmal je Versicherungsfall aus dem Vertrag beansprucht werden.

- d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

8. Schäden durch Überschallknall und Tiefflieger

Versichert sind in Ergänzung zu A 3 VGB 2018 auch Schäden an den versicherten Sachen, die durch Überschallknall, tieffliegende Flugzeuge oder Hubschrauber verursacht werden.

IV. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den „Plus Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

WasserPlus

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ und allen sonstigen vereinbarten Modulen dieser Besonderen Bedingungen zusätzlich Versicherungsschutz für „WasserPlus“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

I. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Leitungswasser:

1. Bruchschäden an weiteren Zuleitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück (PK 7260 (16))

Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2018 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Dies gilt, soweit

- a. sich diese Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden

und

- b. der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

2. Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks (PK 7261 (16))

Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2018 außerhalb des Versicherungsgrundstücks frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlagen.

Dies gilt, soweit

- a. diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen

und

- b. der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

3. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (PK 7167 (16))

- a. Mitversichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2018 die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.

Dies gilt für Ableitungsrohre

aa. innerhalb versicherter Gebäude

sowie

bb. außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

4. Armaturen (PK 7265 (16))

- a. Der Versicherer ersetzt in Erweiterung von A 4.3.2 VGB 2018 auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).

Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

- b. Ist wegen eines Rohrbruchs nach A 4.3.1 VGB 2018 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

5. Schläuche

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Zu- und Abwasserschläuchen von Waschmaschinen, Geschirrspülern oder ähnlichen Geräten, sofern die Schläuche durch eine der in A 1 VGB 2018 versicherten Gefahren beschädigt oder zerstört wurden.

6. Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (PK 7166 (16))

- a. Versichert sind in Erweiterung von A 4.3.1 VGB 2018 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, soweit sie innerhalb des Gebäudes verlaufen.

- b. Versichert sind in Erweiterung von A 4.5.1 VGB 2018 Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

7. Medienverlust

- a. In Erweiterung von A 4 VGB 2018 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Leitungswasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles nach A 1 VGB 2018 oder nach I. 14. Plus Schutz entsteht und den das Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

8. Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- a. In Erweiterung von Abschnitt A 4.4 VGB 2018 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und dem Stand der Technik entsprechend hergestellt und verlegt wurden.

- b. Die Mitversicherung gilt nur, sofern der Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

- c. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

- e. Abweichend zu d. ist die Entschädigung je Versicherungsfall

auf 20.000,- € begrenzt, sofern der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Schadenfalls eine Dichtheitsprüfung der Ableitungsrohre durchgeführt wurde und keine Mängel oder Schäden festgestellt wurden.

9. Einschluss weiterer Wasserschäden

- a. In Ergänzung zu A 4.2 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser, von Schnee und Eis oder deren Folgen verursacht worden sind. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch witterungsbedingten Rückstau oder sonstige Überschwemmungen des Grundstückes oder Gebäudes.

- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

10. Nässeschäden durch wasserführende Dekorationselemente

- a. In Erweiterung von A 4.2 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus wasserführenden Dekorationselementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen), die sich innerhalb von Gebäuden befinden.

- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

11. Leckortungskosten bei nichtversicherten Schäden

- a. Der Versicherer ersetzt auch Such- und Leckortungskosten bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden, sofern kein Versicherungsfall und/oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurde.

- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.

II. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen Versicherungsschutz für „WasserPlus“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird

- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Gartenschutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ und allen sonstigen vereinbarten Modulen dieser Besonderen Bedingungen zusätzlich Versicherungsschutz für „Gartenschutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

I. Für die Versicherung von Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel gilt:

1. Wiederherstellung von Gartenanlagen

- a. In Ergänzung zu A 11 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Brand, Blitzschlag, Leitungswasser oder Sturm (sofern die jeweilige Gefahr vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt ist) so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

- b. Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- c. Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

2. Wiederherstellung von Gartenanlagen nach Wildschäden

- a. In Ergänzung zu A 1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch unmittelbare Einwirkung von Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (z. B. Wildschweine, Rehe, Hirsche) so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- b. Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c. Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.
- d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 150,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.
- e. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

II. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Leitungswasser:

1. Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück

- a. Versichert sind in Ergänzung zu A 4.4 VGB 2018 Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich innerhalb oder außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.
- b. Regenwasser aus Zisternen gilt ab Übergang in das Leitungswassersystem versicherter Gebäude als Leitungswasser gemäß A 4.2 VGB 2018.

III. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Sturm/Hagel:

1. Beseitigung umgestürzter Bäume (PK 7363 (16))

- a. Der Versicherer ersetzt in Ergänzung zu A 11 VGB 2018 die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.
- b. Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:
 - aa. Es sind Bäume des Versicherungsgrundstücks.
 - bb. Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
 - cc. Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.
- c. Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.

IV. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den „Gartenschutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Technikschutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ und allen sonstigen vereinbarten Modulen dieser Besonderen Bedingungen zusätzlich Versicherungsschutz für „Technikschutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

I. Für die Versicherung von Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel gilt:

1. Technologiefortschritt

Ersetzt werden in Ergänzung zu A 14.1.2 VGB 2018 auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist.

2. Tierbisse

a. In Ergänzung zu A 1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten elektrischen Leitungen und Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wild lebender Kleinnager entstehen.

b. Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

3. Haustechnische Anlagen

3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die unter 3.1.1 bis 3.1.10 genannten betriebsfertigen haustechnischen Anlagen im versicherten Gebäude oder auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, soweit

- sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und

- der Versicherungsnehmer für sie Gefahr trägt und

und

- sie der Versorgung oder dem Betrieb der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zum Betrieb bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung des Betriebs unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Versichert sind:

3.1.1 Brenner, Pumpen, Steuerungs-, Mess- und Regeleinheiten von Heizungsanlagen aller Art (z.B. Wärmepumpen);

3.1.2 stationäre Klimaanlageanlagen und anderweitige fest mit dem Gebäude verbundene Klimaregelungsanlagen. Mobile Klima- und Entfeuchtungsgeräte sind mit ihren Komponenten und Bauteilen nicht versichert;

3.1.3 Personen- und Lastenaufzüge;

3.1.4 Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung sowie Zisternenanlagen und deren Technik (z. B. Pumpen);

3.1.5 elektrische Antriebe von Rollläden/Jalousien, Garagen- und Rolltoren;

- 3.1.6 elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
- 3.1.7 Hebeanlagen;
- 3.1.8 Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung;
- 3.1.9 Antennen- und Satellitenempfangsanlagen;
- 3.1.10 Wandladestationen zum Laden von Elektroautos;
- 3.1.11 weitere Haussteuerungsanlagen (Smart Home). Nicht versichert sind dort angeschlossene Endgeräte mit ihren Komponenten und Bauteilen.

3.2 Nicht versichert sind

- 3.2.1 Anlagen und Geräte, die nicht unter Ziffer 3.1 aufgeführt sind, insbesondere Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Stromerzeugung;
- 3.2.2 Rohrleitungen, die zu den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Anlagen und Geräten gehören;
- 3.2.3 Wechseldatenträger;
- 3.2.4 Hilfs- und Betriebsstoffe;
- 3.2.5 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- oder Löschmittel;
- 3.2.6 Werkzeuge aller Art;
- 3.2.7 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

3.3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

- 3.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 3.4.
- 3.3.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe A 2 VGB 2018);
 - durch Gefahren, die nach A 1 und A3 – A5 VGB 2018 oder nach „BB VGB 2018 FHK“ versichert oder versicherbar sind. Der Versicherungsschutz für die dort genannten Gefahren wird über diese Klausel weder eingeschlossen noch erweitert;
 - durch Sturmflut;
 - durch Insekten oder Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven); Schäden durch Schwamm und holzerstörende Pilze.

3.4 Ergänzende Technische Gefahren

3.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, der Gebäudeeigentümer, ein Hausverwalter oder ein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

Im Falle der groben Fahrlässigkeit kann der Versicherer unter den in B 4.12.1.2 und B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Ziffer I.10 Plus Schutz BB VGB 2018 FHK findet hierfür keine Anwendung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d. Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen sowie Schwelen, Glimmen, Glühen oder Diebstahl;
- e. Wasser, Feuchtigkeit;
- f. Sturm;
- g. Frost, Eisgang, Überschwemmung;
- h. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- i. Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- j. Zerreißen infolge Fliehkraft;
- k. Überdruck und Unterdruck;
- l. Tierverbiss.

3.4.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3.4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b. durch
 - aa. betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc. korrosive Angriffe oder Abzehrung;
 - dd. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht ihrerseits aus Gründen gemäß a. bis d. bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb. bis dd. gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 3.4.1. a, Ziffer 3.4.1. b, Ziffer 3.4.1. h und Ziffer 3.4.1. i; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- c. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

3.4.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer

Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

bb. falscher Schlüssel oder

cc. anderer Werkzeuge eindringt.

3.5 Umfang der Entschädigung

3.5.1 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200.000,- € begrenzt.

3.5.2 Geltungsbereich

Bei Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 3.3.1 regelt sich die Entschädigung nach Ziffer 3.5.3 bis Ziffer 3.5.7.

3.5.3 Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 10 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

3.5.4 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3.5.5 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

cc. De- und Remontagekosten;

dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

gg. Vermögensschäden.

3.5.6 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

3.5.7 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 3.5.4 und Ziffer 3.5.5 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

3.6 Außenversicherung

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

3.7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

3.7.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer anzuzeigen.

3.7.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3.7.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

3.7.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 3.7.2 oder Ziffer 3.7.3 bei ihm verbleiben.

3.7.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

3.7.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

3.8. Besondere Obliegenheiten für alle haustechnischen Anlagen

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der haustechnischen Anlagen sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie desmitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

II. Für die Versicherung von Feuer gilt:

1. Sonstige Überspannungsschäden

- a. In Ergänzung zu A 1.1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten entstehen, die durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge sonstiger nachgewiesener Netzwerkschwankungen entstehen, sofern von dem Verursacher, dem Netzwerkbetreiber oder einem anderen Versicherer keine Entschädigung dafür erbracht wird.

b. Nicht versichert sind Schäden an Solar- oder Photovoltaikanlagen.

c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt. Die Leistung kann nur einmal je Versicherungsfall aus dem Vertrag beansprucht werden.

d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

III. Kündigung

a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den „Technikschutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Technikschutz mit Photovoltaik-Modul

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht zusätzlich zum „Technikschutz“ Versicherungsschutz für eine Photovoltaikanlage gemäß den nachstehenden Besonderen Bedingungen:

1. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2013)

1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

1.2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall

1.2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die auf bzw. an dem versicherten Gebäude befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter, Speicherbatterien und die Verkabelung.

1.2.2 Versicherter Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 6 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1.3.1 Der Versicherer leistet – soweit nach den VGB 2018 und vereinbarten Besonderen Bedingungen versichert – Entschädigung für Schäden durch

a. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach A 1.1 VGB 2018;

b. Leitungswasser nach A 1.2 VGB 2018;

- c. Naturgefahren
 - aa. Sturm, Hagel nach A 1.3 VGB 2018 sowie
 - bb. Weitere Elementargefahren gemäß „Elementarschutz“

1.3.2 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 1.4.

1.3.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe A 2 VGB 2018);
- durch Sturmflut;
- durch Insekten oder Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven); Schäden durch Schwamm und holzerstörende Pilze.

1.4 Ergänzende Technische Gefahren

1.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ziffer I.10 Plus Schutz BB VGB 2018 FHK findet hierfür keine Anwendung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung durch Blitz;
- d. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht nach Ziffer 1.3.1 a. bereits versichert;
- e. Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziffer 1.3.1 b. bereits versichert;
- f. Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach Ziffer 1.3.1 c. bereits versichert.

1.4.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

1.4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 1.4.2 bleibt unberührt;
- c. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

1.4.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a. Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb. falscher Schlüssel oder
- cc. anderer Werkzeuge eindringt.

1.5 Umfang der Entschädigung

1.5.1 Versicherungssumme

Der Versicherer leistet Entschädigung auf Erstes Risiko. Die Entschädigung ist, soweit nicht anders vereinbart, je Versicherungsfall auf 30.000,- € begrenzt.

1.5.2 Geltungsbereich

Bei Gefahren nach Ziffer 1.3.1 regelt sich die Entschädigung nach A 18 VGB 2018; bei Gefahren nach Ziffer 1.3.2 regelt sich die Entschädigung nach Ziffer 1.5.3 bis Ziffer 1.5.8.

1.5.3 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

1.5.4 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für

- Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- cc. De- und Remontagekosten;
- dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebsystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg. Vermögensschäden.

1.5.5 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

1.5.6 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 1.5.4 und Ziffer 1.5.5 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a. die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

1.5.7 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 1.5.3 bis Ziffer 1.5.6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je

Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

1.5.8 Ertragsausfall

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 36 Monate vor Schadeneintritt.

Der Ertragsausfall wird nach dem zweiten Ausfalltag (Karenzzeit) abzüglich im Unterbrechungszeitraum ersparter Kosten ersetzt. Die Entschädigung für Ertragsausfall ist je vollen Kalendertag auf höchstens 2,50 € je kWp Anlagenleistung begrenzt.

1.6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1.6.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

1.6.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

1.6.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

1.6.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die

Sachen in den Fällen von Ziffer 1.6.2 oder Ziffer 1.6.3 bei ihm verbleiben.

1.6.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

1.6.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

1.7 Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

1.7.1 die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;

1.7.2 die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;

1.7.3 zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

1.8 Kündigung

1.8.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

1.8.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Elementarschutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ und allen sonstigen vereinbarten Modulen dieser Besonderen Bedingungen zusätzlich Versicherungsschutz für „Elementarschutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a. Überschwemmung
- b. Rückstau
- c. Erdbeben
- d. Erdsenkung, Erdbeben
- e. Schneedruck, Lawinen
- f. Vulkanausbruch.

2. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Bo-

den des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b. Witterungsniederschläge
- oder
- c. ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a. oder b.

die Überflutung verursacht haben.

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Abwasserleitungen oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- oder
- b. Witterungsniederschläge
- den Rückstau verursacht haben.

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a. Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b. Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

8. Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a. Sturmflut;
- b. Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- c. Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.

11. Besondere Obliegenheiten

- a. Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
 - aa. Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.
 - bb. Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen freigehalten werden.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a. genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3.3.1.3 VGB 2018 und B 3.3.3 VGB 2018 folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

12. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von 7 Tagen ab Eingang des Antrags beim Versicherer (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß 1. bestanden hat.

13. Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 10 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

14. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den „Elementarschutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Glasschutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ und allen sonstigen vereinbarten Modulen dieser Besonderen Bedingungen zusätzlich Versicherungsschutz für „Glasschutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Versicherungsfall

- a. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- b. Nicht versichert sind folgende Schäden:
 - aa. Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
 - bb. Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

2. Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäudeverglasung der versicherten Gebäude sowie die in diesen Gebäuden befindliche Mobiliarverglasung, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Als versicherte Sachen gelten:

- a. Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben;
- b. Platten und Spiegel aus Glas;
- c. künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen;
- d. Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- e. Platten aus Glaskeramik, bei Glaskeramik-Kochflächen

einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann.

- f. Glasbausteine und Profilbaugläser;
- g. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- h. Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.

Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß c. ist je Versicherungsfall auf 600,- € begrenzt.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b. Photovoltaikanlagen;
- c. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- d. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- e. Laden- und Schaufensterscheiben;
- f. Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

4. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a. Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b. um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);
- c. Für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- d. um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen.

5. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den „Glasschutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Soforthilfe

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ und allen sonstigen vereinbarten Modulen dieser Besonderen Bedingungen zusätzlich Versicherungsschutz für „Soforthilfe“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

Die Soforthilfe wird von der Grundeigentümer-Versicherung VVaG in Kooperation mit der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA) angeboten.

Die Soforthilfe ist 24 Stunden am Tag erreichbar unter: 040/3766 3663

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Wohnungen, die sich in dem versicherten Gebäude gemäß Versicherungsschein befinden, wobei die einzelnen (Wohnungs-)Eigentümer und Mieter die

Leistungen aus der Soforthilfe analog zum Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen können. Der Versicherungsnehmer stimmt durch die Information seiner Mieter bzw. Miteigentümer über die Soforthilfe insofern zu, dass dieser Personenkreis zur Inanspruchnahme der Leistungen aus der Soforthilfe berechtigt ist.

1. Schlüsseldienst

- a. EA organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Versicherungsnehmer nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Versicherungsnehmer sich versehentlich ausgesperrt hat.
- b. EA übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

2. Notfallschloss

EA übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss (einfaches Zylinderschloss/handelsübliches Zylinderschloss), wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

3. Rohrreinigungsservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung der Rohrverstopfung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Vertrags vorhanden war oder die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung lag.

4. Sanitär-Installateurservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann, die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern sowie die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

5. Elektro-Installateurservice im Notfall

- a. Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert EA den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten an Elektro-Installationen,
 - wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;
 - an elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich

Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.

6. Heizungs-Installateurservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren sowie von Schäden durch Korrosion.

7. Bereitstellung einer Notheizung

- a. EA stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (siehe Ziffer 6.) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.

8. Schädlingsbekämpfung

- a. EA organisiert den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, der nur fachmännisch beseitigt werden kann. EA übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu einer Höhe von EUR 500,- € je Versicherungsfall.
- b. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- c. EA erbringt keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war.

9. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- a. EA organisiert die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistung, wenn
 - die Existenz des Wespennestes bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war;
 - das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
 - dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

10. Übernachtung im Schadenfall

- a. EA organisiert eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar wurde (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) und wenn für den Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

- b. Die Übernachtungskosten hat der Kunde selbst zu tragen.
- c. Die Kosten für die Handwerker trägt der Versicherungsnehmer.

11. Kinderbetreuung im Notfall

- a. EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert ist und der Versicherungsnehmer oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

12. Haustierunterbringung im Notfall

- a. EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim.
- c. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und / oder Parasitenbefall aufweist.
- d. EA übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

13. 24-Stunden Handwerkerservice

Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmer.

14. Hausbewachung nach Einbruch-Diebstahl

- a. EA organisiert die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- b. EA übernimmt die Anfahrtkosten des Dienstleiters zur Bewachung der versicherten Wohnung bis zu einer Höhe von 100,- € je Versicherungsfall.

15. Möbelunterstellung

- a. EA organisiert den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.
- b. EA übernimmt die Anfahrtkosten des Leistungserbringers bis zu einer Höhe von 100,- € je Versicherungsfall.

16. Rückreise/Reiseabbruch im Schadenfall

- a. Erweist sich anlässlich eines Versicherungsfalles die Rückkehr des Versicherungsnehmers von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert EA die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.
- b. Die Kosten für die Rückreise trägt der Versicherungsnehmer.

17. Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

- a. EA organisiert bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers. Nicht dagegen übernimmt EA die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

18. Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl

- a. Im Falle eines Einbruchdiebstahls führt EA mit dem Versicherungsnehmer ein psychosoziales Erstgespräch. Nach dem Feststellen des konkreten Hilfebedarfs vermittelt EA Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.
- b. Die Kosten für die Inanspruchnahme der psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung trägt der Versicherungsnehmer.

19. Dokumentendepot

- a. EA archiviert auf Wunsch vom Versicherungsnehmer Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt EA dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt EA den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- b. EA verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes zu vernichten.
- c. Für die Archivierung der Dokumente stellt EA dem Versicherungsnehmer keine Kosten in Rechnung.

20. Allgemeine Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten ist begrenzt auf insgesamt 3.000,- € für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots (Pkt. 19).

21. Kündigung

- a. Die Vertragspartner können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen Versicherungsschutz für Soforthilfe in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.